

An den Landrat

Glarus, 30. Mai 2023

Interpellation SVP-Fraktion «Abbau von bürokratischen Hürden am Beispiel Wärmepumpen»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 26. März 2023 reichte die SVP-Fraktion die Interpellation «Abbau von bürokratischen Hürden am Beispiel Wärmepumpen» ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Gesetzliche Grundlage für die Baubewilligungspflicht ist das bundesrechtliche Erfordernis der behördlichen Bewilligung für alle Bauten und Anlagen (Art. 22 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung). Nach der Rechtsprechung dazu gelten als «Bauten und Anlagen» jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Auf dieser Grundlage wird in Artikel 66 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) als Generalklausel die Bewilligungspflicht für alle Bauten und Anlagen statuiert, soweit sie Interessen der Nachbarn oder Interessen der Öffentlichkeit berühren. Einzelheiten regelt die Bauverordnung (BauV). Da Wärmepumpen (Luft, Wasser, Erdwärme) sowohl öffentliche als auch nachbarliche Interessen tangieren können, sind diese grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Mit Fokus auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens wird der Baugesuchsprozess zurzeit mit externer Begleitung analysiert und es werden Empfehlungen für Massnahmen (personell, organisatorisch, infrastrukturell, gesetzgeberisch) ausgearbeitet. Ergebnisse werden Ende Jahr vorliegen. Anschliessend wird der Regierungsrat die Umsetzung allfälliger Massnahmen prüfen. Der Regierungsrat möchte sich zuerst eine Übersicht verschaffen, bevor er für einzelne Kategorien von Bauten und Anlagen organisatorische oder gesetzgeberische Massnahmen ergreift. Es ist davon auszugehen, dass sich nicht nur in Bezug auf die Wärmepumpen Optimierungsbedarf ergeben wird.

Zu Frage 2. – Artikel 72 RBG regelt, ob ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mittels Meldeverfahren bewilligt werden kann. Beim Meldeverfahren entfallen die Pflicht zur Visierung sowie das Anzeige- und Auflageverfahren. Grundsätzlich können nur «geringfügige Bauvor-

haben, welche weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren», in einem Meldeverfahren bewilligt werden. Die Gemeinde kann ein Meldeverfahren in den in Artikel 74 BauV aufgeführten Anwendungsfälle vorsehen. Es wird zu prüfen sein, ob die Anwendungsfälle in der Bauverordnung zu ergänzen sind. Das Meldeverfahren im Kanton Glarus bedeutet nicht, dass die Bauherrschaft der Gemeinde das Bauvorhaben nur mitteilt, es entbindet lediglich von gewissen Aufwänden (Auflage, Visierung). Das Baugesuch ist durch die zuständigen Behörden auf Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften zu prüfen und bedingt deshalb auch vollständige und beurteilbare Unterlagen. Das Meldeverfahren ist somit nur bedingt weniger aufwendig. Es wäre auch denkbar, die heute zur Verfügung stehenden Verfahrensarten generell bzw. die Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens zu überprüfen.

Zu Frage 3. – Im Kanton Basel-Stadt können Luft/Wasser-Wärmepumpen im Innern von Gebäuden bewilligungsfrei erstellt werden. Es besteht das Risiko, dass Lärmklagen im Nachgang zunehmen, weil u. a. die Lärmvorsorge, die Information und Konsultation der betroffenen Nachbarn und allenfalls auch die Qualität der Projekte wegen fehlender Überprüfungs-möglichkeiten abnehmen. Solche Überlegungen wären sicherlich bei allfälligen Änderungen der Baugesetzgebung bzw. bei Vereinfachungen im Baugesuchsprozess zu berücksichtigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation